

# RS UVS Kärnten 2001/01/16 KUVS-352-355/2/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.2001

## Rechtssatz

Entnimmt der beschuldigte Lenker eines LKW-Zuges das Schaublatt nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Kontrollgerät nicht, verwendet er das Schaublatt über den dafür bestimmten Zeitraum (24 Stunden) hinaus und legt dem zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen das Schaublatt für den letzten Tat der vorangegangenen Woche, an dem er fuhr und das Schaublatt für die laufende Woche nicht vor, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

## Schlagworte

Lenker, LKW-Zug, Schaublatt, Schaublattvorlage, Arbeitszeit, Arbeitszeitausmaß, Arbeitszeitdauer, Schaublattverwendung, Schaublattkontrolle, Wochenarbeitszeit

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)